



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 27. Juni 2024

beschlossen:

Soweit der Antrag zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.6.2024 in Bezug auf Ziffer 1 Satz 1 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 3.6.2024 wiederhergestellt und in Bezug auf deren Ziffer 1 Satz 3 insoweit wiederhergestellt, als darin lediglich (in Summe) 10 „Wurfzelte (für 1 bis max. 5 Personen) als symbolische Darstellung eines Flüchtlingscamps in Rafah“ als Infrastruktur der Versammlung bestimmt worden sind.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine beschränkende Verfügung der Antragsgegnerin in Bezug auf die Örtlichkeit der Durchführung einer Versammlung in Gestalt eines Camps mit dem Motto „Finger weg von Rafah“, insbesondere über die Nutzung der Großen Moorweide und den Umfang der dazugehörigen Infrastruktur.

Die Große Moorweide ist eine geschützte Grünanlage im Hamburger Bezirk Eimsbüttel und hat eine Größe von insgesamt ca. 4,2 ha.

Die streitgegenständliche Versammlung findet seit der ursprünglichen Anmeldung am 6.5.2024 auf dem Theodor-Heuss-Platz in Hamburg statt. Nach längeren Kooperationsgesprächen mit wechselnden Anmeldern und häufig geänderten Anmeldungen in Bezug auf die Infrastruktur des Camps, wozu umfassend auf die Darstellungen auf den Seiten 2 bis

22 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 3.6.2024 verwiesen wird, hatte das Camp nach der zuletzt (und auch bis zur Entscheidung) unangefochten gebliebenen Verfügung der Antragsgegnerin vom 22.5.2024, die eine Geltungsdauer bis 3.6.2024 hatte, folgende infrastrukturelle Gestalt:

2 Pavillons zu je 3 m x 3 m, 4 Pavillons zu je 3 m x 6 m, 10 Stühle und ein Tisch, 1 Stromgenerator, eine Wärmequelle, 10 Wurfzelte (für 1 bis max. 5 Personen), 5 Biertische und 10 Bierbänke, 2 Dixitoiletten.

Tatsächlich waren indes bis zuletzt noch keine Dixitoiletten vom Antragsteller aufgestellt worden.

Die genaue und im Erörterungstermin am 24.6.2024 in Augenschein genommene Örtlichkeit der Versammlung befindet sich auf dem zum Theodor-Heuss-Platz gehörenden öffentlichen Fußweg (grün markierte Fläche gemäß Seite 15 der Verfügung vom 3.6.2024), der um die Große Moorweide herum führt. Dieser nicht zur Großen Moorweide gehörende Fußweg hat eine Breite von insgesamt 9,80 m, gemessen von der südwestlich gelegenen um die dortige Tankstelle herumführenden Fahrbahn des Theodor-Heuss-Platzes (entlang der eine unvollständige, äußere Baumreihe verläuft), bis zur nordöstlich gelegenen Grenze zur Moorweide, die (durch Grenzsteine markiert) ca. 2,50 m hinter der dortigen (inneren) Baumreihe (d.h. von der Mitte der Baumreihe ca. 2,50 m in Richtung Moorweide versetzt) verläuft. Die ungefähre Mitte dieses Fußweges ist in ca. 1,30 m Breite mit Gehwegplatten belegt. Daneben ist der Fußweg bis zur Fahrbahn ca. 3,70 m breit und bis zur Grenze zur Großen Moorweide ca. 4,80 m breit. Die nordwestliche Grenze der Örtlichkeit der Versammlung bildet der über die Moorweide hin zur Tesdorpfstraße verlaufende Weg, der ca. 2,40 m breit ist. Die südöstliche Grenze liegt in Höhe des vorletzten Baumes der inneren Baumreihe. Zwischen diesen beiden Grenzen liegen ca. 49 m. Die Örtlichkeit der Versammlung ist insgesamt mithin ca. 480 m² groß. Die meisten Pavillons sind an der nordöstlichen Seite zwischen den Bäumen der inneren Baumreihe aufgestellt, ein Pavillon indes südwestlich der Gehwegplatten zwischen den Bäumen der äußeren Baumreihe. An einigen Bäumen sind Transparente aufgehängt. Zwischen einigen Bäumen sind Wurfzelte aufgestellt, die eine Größe von durchschnittlich etwa 2 m x 2,50 m haben.

Die bis dato letzte Verlängerung der Versammlung beantragte der Antragsteller am 27.5.2024 um weitere 4 Wochen bis zum 30.6.2024, weswegen unter dem 3.6.2024 die Antragsgegnerin die folgende beschränkende Verfügung erließ:

„Versammlung unter freiem Himmel vom 10.05.2024 bis 30.06.2024, Schriftliche Anmeldung vom 13.05.2024 – Verlängerungsantrag vom 27.05.2024 [...] Tenor: „Finger weg von Rafah!“, Zeit: 03.06.2024, 20:00 Uhr – 30.06.2024, 20:00 Uhr, Ort: Theodor-Heuss-Platz, hinter der Shell-Tankstelle [...] Erwartete Teilnehmende: 50 – 250, Lautsprechereinsatz: 4 Handlautsprecher, 1 Lautsprecheranlage mit 2 Boxen, 1 Lautsprecherwagen [...] Es ist der Einsatz von 2 Ordnenenden beantragt worden. [...]

Auflagen:

1. Die Durchführung Ihrer Versammlung insbesondere mittels Aufbau von Zelten auf der Großen Moorweide wird untersagt. Die Versammlung ist auf der bereits im Rahmen der aktuellen Versammlung genutzten Örtlichkeit am Theodor-Heuss-Platz, neben der dortigen Tankstelle, bis zum 30.06.2024, 20 Uhr, unter Nutzung der bezüglich dieser Örtlichkeit kooperierten Infrastruktur fortzuführen. Kooperiert wurde mit Ihnen folgende Infrastruktur:

- 2 Pavillon (max. 3 m x 3 m) mit Seitenwänden als Wetter – und Kälteschutz und für weitere Diskussionsrunden
- 2 Pavillon (max. 3 m x 6 m) für Workshops und den Einsatz von Sanitätern
- 10 Stühle
- 1 Wärmequelle vermutlich Gasbetrieben
- 1 Generator
- 1 Tisch
- 7 Wurfzelte (für 1 bis max. 5 Personen) als symbolische Darstellung eines Flüchtlingscamps in Rafah
- 2 Dixi Toiletten

Diese Infrastruktur wurde gemäß hiesiger Verfügung vom 22.05.2024 (2. Änderung) um folgende Aufbauten erweitert:

- 2 Pavillons (6 Meter x 3 Meter)
- 3 zusätzliche Zelte (für 1 bis max. 5 Personen)
- 5 Biertische
- 10 Bierbänke.

2. Das Anbringen von Plakaten und Transparenten an Bäumen ist ohne Zustimmung des sachlich zuständigen Bezirksamtes Eimsbüttel untersagt.

3. Das Aufstellen der unter Ziffer 1 benannten zwei Dixi Toiletten wird bis zum Nachweis einer fachgerechten Entsorgung untersagt.
4. Der im Rahmen dieser Versammlung entstehende Müll ist fortwährend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Auflage wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S 17) angeordnet.“

Die vorgenannten Auflagen der Ziffern 1-4 waren – bis auf den anderen Zeitraum – wortgleich schon in der Verfügung vom 22.5.2024 enthalten.

Zur Begründung der Auflage in Ziffer 1 der Verfügung vom 3.6.2024 verwies die Antragsgegnerin u.a. darauf, dass das Recht zur freien Ortswahl einer Versammlung mit Drittinteressen abzuwägen und es hier verhältnismäßig sei, die Versammlung nicht auf der Moorweide zuzulassen. Die Große Moorweide sei anders als der Theodor-Heuss-Platz und weitere vorgeschlagene Alternativen (u.a. beim Grünen Jäger) eine geschützte Grünanlage (gemäß der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen v. 26.8.1975, zul. geänd. durch G. v. 30.10.2019, HmbGVBl. S. 349), deren Nutzung durch die Versammlung dem Widmungszweck der Erholung der Bevölkerung zuwiderlaufe und die durch den Aufbau eines vom Antragsteller begehrten Zeltlagers mit Wurzelzelten Schaden in Bezug auf die Rasenfläche nehmen würde. Das Bezirksamt Eimsbüttel habe hierzu Stellung genommen, wonach insbesondere das Zudecken der Rasenfläche und das Setzen von Heringen über den vom Antragsteller nicht mit einem Ende bestimmten Zeitraum erhebliche Schäden verursachen würden. Ferner fehle bislang ein Konzept des Antragstellers. Die unabsehbare Nutzungsdauer mit der Folge des Entzugs eines Teils der Großen Moorweide für die kommenden Sommermonate spräche gegen ihre Nutzung. Die symbolische Errichtung eines Zeltlagers würde zudem nicht die Nutzung als Schlafplatz mitumfassen. Im Falle einer Nutzung als Schlafplatz seien die zu erwartenden Schäden an der Rasenfläche noch größer. Schließlich würden die seit 15.5.2024 von der Antragsgegnerin täglich erfassten Teilnehmerzahlen der Versammlung keine zusätzliche Infrastruktur rechtfertigen, die eine Ausdehnung der bereits genutzten Fläche erfordern würde. Die sofortige Vollziehung rechtfertige sich aufgrund der Erheblichkeit der Gefahren, die damit abgewehrt werden würden.

Unter dem 11.6.2024 hat der Antragsteller nebst Widerspruchseinlegung bei Gericht gegen die Verfügung vom 3.6.2024 um einstweiligen Rechtsschutz ersucht.

Zum Hintergrund der Versammlung bezieht er sich auf die aktuelle Lage in Rafah im Rahmen der Kriegslage im Gazastreifen, wonach die derzeitige Situation so sei, dass über 100.000 Binnenvertriebene in Rafah leben würden und der Aufbau von Zelten bei der Versammlung im Mittelpunkt der Versammlung stehen würde. Es solle ein Bewusstsein für die Herausforderungen und Bedürfnisse der betroffenen Menschen geschaffen werden. Bezug bestehe zur „Zeltstadt“ der Flüchtlinge in Rafah. Durch das „Zeltlager“ und das Übernachten der Versammlungsteilnehmenden am Versammlungsort solle das kollektive Zusammenleben in provisorischen Unterkünften und mit minimalen Ressourcen (kein Strom, fließendes Wasser etc.), die gegenseitige Versorgung mit Nahrungsmitteln und Wasser erlebt und gleichzeitig eine Solidaritätsbekundung mit der in Rafah lebenden Zivilbevölkerung abgegeben werden. Zudem solle darauf aufmerksam gemacht werden, dass die israelische Regierung bereits mehrfach von Zwangsevakuierungen in „Zeltstädte“ gesprochen habe. Die Versammlung mit Zelten und Pavillons diene damit symbolischen Zwecken und stelle selbst eine Art Kundgebungsmittel dar. Die Zelte würden nicht als bloße Platz- und Schlafmöglichkeiten dienen. Vielmehr diene das Erscheinungsbild als „Zeltlager“ der öffentlichen Aufmerksamkeitserregung und öffentlichen Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation in Rafah und sei damit eng mit dem Versammlungsthema verknüpft. Die Versammlung habe auch ein Programm, wozu feste Elemente – etwa ein Gaza Update, ein Kreativ Space und Expertengespräche – gehören würden. Die Versammlung verzeichne eine geschätzte Besucherzahl von 250 Teilnehmern täglich.

Die Große Moorweide sei gewählt worden in Solidarität und Gemeinschaft mit Studierendenprotestbewegungen an Universitäten weltweit, sodass eine Nähe zur Universität Hamburg eine wesentliche Rolle spiele. Alternative Versammlungsorte an woanders in der Stadt gelegenen Orten kämen nicht in Frage. In Bezug auf die Örtlichkeit beim Grünen Jäger komme ein problematischer Sicherheitsaspekt in Bezug auf die dort ansässige Szene hinzu. Als Versammlungsort sei die Große Moorweide vom Antragsteller bestimmt worden, wofür in Bezug auf den „genauen Ort“ auf die Verfügung vom 3.6.2024 zu verweisen sei. Bei der Grünanlage der Große Moorweide handele es sich um eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage, die einem allgemeinen kommunikativen Verkehr bzw. einem allgemeinen kommunikativen Forum eröffnet sei. Die Wahl der Großen Moorweide als Versammlungsort stelle vor dem historischen Hintergrund der Großen Moorweide als „Meckerwiese“ und der Verknüpfung mit dem Versammlungsthema eine bewusste Entscheidung des Antragstellers dar. Die Große Moorweide sei nicht nur eine zentral gelegene Grünfläche, die als Liegewiese, Grillplatz, Zirkusfeld oder als Startpunkt für Heißluftballons in Hamburg genutzt

werde. Vielmehr stelle sie bereits seit dem 19. Jahrhundert einen begehrten Versammlungsort und Ort historischer Ereignisse in der Geschichte Hamburgs dar. Die unmittelbare Nähe zum Universitätscampus sei von besonderer Bedeutung aufgrund von Verbindungen zum Universitätsgeschehen. Ein Standort, der nicht in unmittelbarer Nähe zur Universität liege, gewährleiste nicht den Versammlungszweck.

Die Abwägung mit den öffentlichen Belangen falle zu seinen Gunsten aus, da die Versammlung so geplant sei, dass sie mit 30 Wurfzelten, sechs Pavillons, 10 Biertischen und 20 Bierbänken sowie durchschnittlich 200 Teilnehmer nur einen Bruchteil der Fläche der Großen Moorweide beanspruchen würde. Die Beeinträchtigung sei minimal. Eine Benutzung von Heringen werde durch die Verwendung von Wurfzelten vermieden. Es seien Schutzkonzepte wie die regelmäßige Relokalisierung der Zelte von Antragstellerseite vorgeschlagen worden sowie die Nutzung von Rasengittern und Planen. Die Einhaltung von Camp-Regeln würden weitere Beeinträchtigungen minimieren. Die vorgesehenen Vorträge auf der Versammlung würden eine breitere Fläche und die Nutzung von Flächen auf der Großen Moorweide erforderlich machen, was sich durch eine lediglich in der Länge erweiterte Fläche nicht umsetzen lasse. Er legte Bildaufzeichnungen von vergangenen Vorträgen vor, die auf der nordöstlich der Versammlungsfläche gelegenen Fläche der Großen Moorweide stattgefunden hätten.

Der Antragsteller beantragt, nachdem er zunächst eine einstweilige Anordnung in Bezug auf die zu nutzende Fläche auf der Moorweide, das fachgerechte Anbringen von Plakaten und Transparenten an Bäumen und das Aufstellen von zwei Dixi Toiletten begehrt hatte, und am 25.6.2024 letzteres zurückgenommen hat und den Antrag umgestellt hat,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.6.2024 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verweist auf die Erwägungen in der angegriffenen Verfügung und vertieft diese. Ferner sei das Ausweichen auf eine nicht zur Großen Moorweide gehörende Fläche dem Antragsteller zumutbar. Etwaige Rasenschutzkonzepte seien nicht hinreichend. Insbesondere befinde sich der Rasen der beabsichtigten Nutzfläche in Regeneration nach vorheriger Beanspruchung durch den Deutschen Evangelischen Posaumentag. Es drohe eine nachhaltige Schädigung, da das Ansinnen auf unbegrenzte Zeit angelegt sei. Es komme zudem zu einer Beanspruchung des Rasens auch über die der Versammlung zugewiesene Fläche hinaus.

Ferner trägt sie vor, dass die vom 15.5.2024 an ermittelten Teilnehmerzahlen der Veranstaltung geringer seien, als der Antragsteller sie angebe. Durchschnittlich liege die Teilnehmeranzahl maximal im mittleren zweistelligen Bereich, höchstens 100 Personen. 200 Personen seien lediglich am 15.5.2024 erreicht worden. Veranstaltungen seien daher auch in den Pavillons durchführbar. Zu den geplanten Vortragsveranstaltungen seien die Angaben zudem zu unkonkret.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 24.6.2024 vor Ort lehnte die Antragsgegnerin jedwede Nutzung der Großen Moorweide ab. Der Antragsteller lehnte demgegenüber die Ausdehnung der Versammlungsfläche entlang des zum Theodor-Heuss-Platz gehörenden Fußwegs statt zur Moorweide hin ab; konkret eine Erweiterung nach Südost um 14 m in Richtung Mittelweg bis zum letzten Baum der äußeren Baumreihe sowie eine weitere Fläche von 30,75 m Länge nordwestlich des über die Moorweide hin zur Tesdorpfstraße verlaufenden Weges bis zu den Fahrradständern, d.h. abzüglich der Fläche der dortigen Bushaltestelle (2,5 m x 3,5 m) eine zusätzliche Fläche von fast 430 m².

Im Übrigen wird auf die Einzelheiten der Gerichtsakte und der Sachakten der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

1. Soweit der Antrag zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog.

2. Der am 25.6.2024 umgestellte Antrag wird vom Gericht als auf die Ziffer 1 – Sätze 1 und 3 – der angegriffenen Verfügung begrenzt angesehen, da sich der Antragsteller allein auf die Örtlichkeit (zusätzliche Nutzung von Flächen der Großen Moorweide) und – nur insoweit über die Verfügung hinausgehend – das Aufstellen von 30 Wurfzelten und 10 Bierischen sowie 20 Bierbänken bezogen hat, womit er sein Begehren konkretisierte.

Der so verstandene Antrag hat aus dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise Erfolg.

a. Der Antrag ist zulässig.

Der am 25.6.2024 umgestellte Antrag ist im Gegensatz zum bis dahin auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Antrag vom 11.6.2024, der unstatthaft gewesen wäre, statthaft und auch sonst zulässig. Denn die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung vom 3.6.2024 untersagt in Ziffer 1 Satz 1 die Durchführung der Versammlung des Antragstellers insbesondere mittels Aufbau von Zelten auf der Großen Moorweide und Ziffer 1 Satz 3 bestimmt die Infrastruktur begrenzend. Bei dieser Lage ist der Antragsteller darauf verwiesen, die Wiederherstellung der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfallenen aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO zu beantragen – wie zuletzt auch geschehen –, wohingegen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung der angemeldeten Versammlung im gewünschten Umfang daneben nach § 123 Abs. 5 VwGO unstatthaft ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, juris Rn. 68).

b. Soweit sich der Antrag auf zusätzliche Infrastrukturen, konkret das Aufstellen von insgesamt 30 Wurfzelten und 10 Biertischen sowie 20 Bierbänken, statt der in der Verfügung unter Ziffer 1 Satz 3 u.a. begrenzend genannten lediglich 10 Wurfzelte und 5 Biertische sowie 10 Bierbänke, bezieht, ist der Antrag anhand der zugrunde zulegenden Maßstäbe (dazu aa.) teilweise begründet, nämlich nur im Hinblick auf das Aufstellen von mehr als den in der Verfügung vom 3.6.2024 genannten 10 Zelten (dazu bb.). In Bezug auf die weiteren 5 Biertische sowie 10 Bierbänke ist er hingegen unbegründet (dazu cc.).

aa. Maßgeblich ist, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung – hier von Ziffer 1 Satz 3 der Verfügung vom 3.6.2024 (betrifft 20 weitere Wurfzelte und weitere 5 Biertische sowie 10 Bierbänke) – das Interesse des Antragstellers überwiegt, vorläufig von der Beachtung der angefochtenen versammlungsrechtlichen Auflagen verschont zu bleiben (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO), was anhand der formellen Rechtmäßigkeit der erlassenen Auflage und der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und allein gebotenen summarischen Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit zu bestimmen ist. Als Rechtsgrundlage für die Auflage kann gemäß § 15 Abs. 1 VersG die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung

(st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., juris Rn. 61); dies umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016 – 1 BvR 458/10, juris Rn. 110). Dieses Recht des Veranstalters kann nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern Dritter kollidiert (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.6.2014, 1 BvR 2135/09, juris Rn. 13). Ein Ausgleich der divergierenden Interessen kann durch den Erlass von Auflagen auf der gesetzlichen Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG erfolgen. Die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG umfasst hierbei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2008, 6 C 21.07, juris Rn. 13). Der Versammlungszweck, den der Anmelder verfolgt, muss hierbei im Wesentlichen und so weit wie möglich gewährleistet bleiben. Die beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung der Versammlung darf nicht verhindert werden.

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht führte zudem in seinem Urteil vom 1.3.2023, 4 Bf 221/20, juris Rn. 99 ff., woran sich das Gericht anschließt, im Wesentlichen aus:

„Ob, in welchem Umfang und mit welchen Maßgaben auch nicht unmittelbar mit dem Kundgabeziel zusammenhängende Infrastruktureinrichtungen [...] vor dem Hintergrund neuer Protestformen vom Schutzgehalt der Versammlungsfreiheit umfasst sind, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher nicht abschließend geklärt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.8.2020, 1 BvQ 94/20, juris Rn. 13; Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, juris Rn. 22; OVG Bremen, Beschl. v. 4.5.2021, 1 B 215/21, juris Rn. 8). Eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfällt dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG dann, wenn sie einen inhaltlichen Bezug aufweist. Darunter ist eine materielle Beziehung zwischen der Versammlung einerseits und der infrastrukturellen Einrichtung andererseits im Sinne eines infrastrukturellen, funktionalen, symbolischen Bezugs zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe zu verstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.6.2014, 1 BvR 2135/09, juris Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 27; vgl. auch; BVerwG, Urt. v. 22.8.2007, 6 C 22.06, juris Rn. 18; vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 4.8.2022, 4 Bs 113/22, n.v.; zu „Klimacamps“: VGH München, Urt. v. 8.3.2022, 10 B 21.1694, juris Rn. 78; OVG Bremen, Beschl. v. 4.5.2021, 1 B 215/21, juris Rn. 8; OVG Saarlouis, Beschl. v. 26.3.2021, 2 B 84/21, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.8.2020, OVG 1 S 99/20, juris Rn. 10; OVG Münster, Beschl. v. 16.6.2020, 15 A 3138/18, juris Rn. 56; vgl. auch VGH München, Urt. v. 22.9.2015, 10 B 14.2246, juris Rn. 60; OVG Schleswig, Beschl. v. 12.9.2022, 4 MB 33/22, juris Rn. 13; ohne Bezug: OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2017, 4 Bs 148/17, juris Rn. 15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7.6.2019, OVG 1554.19, juris Rn. 3; vgl. auch Schulze-Fielitz in: Dreier/Schulze-Fielitz, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 8 Rn. 34; Höfling, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Rn. 26). Infrastrukturellen Einrichtungen wie u.a. Zelten wird der Schutz des Art. 8 GG auch dann zuteil, wenn sie für

das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.5.2022, 6 C 9.20, juris Rn. 27; OVG Hamburg, Beschl. v. 4.8.2022, 4 Bs 113/22, n.v.; vgl. zur akzessorischen Infrastruktur: Fischer, NVwZ 2022, 533; Höfling, in Sachs, GG 9. Aufl 2021, Art. 8 Rn. 26).

Nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst ist der Wunsch der Besucher einer Veranstaltung [...], die Zeltunterkünfte und Versorgungsmöglichkeiten zu nutzen, um sich über anderenorts besuchte Veranstaltungen auszutauschen, zu „netzwerken“ oder den Besuch anderer vom Versammlungsort entfernt liegender Protestveranstaltungen zu planen. Ein solcher Grund des Zusammenkommens geht über den durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Meinungsbildungs- und Kundgabezweck hinaus, mag dieser möglicherweise auch zunächst im Sinne einer inneren Verbindung der Teilnehmer eine Vergewisserung der eigenen Meinung bewirken. Für die Eröffnung des Schutzbereichs reicht es wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer gemeinschaftlichen kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung und damit auf eine „Botschaft für die Öffentlichkeit“ gerichtet ist (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92, juris Rn. 41; Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019, Teil I Rn. 69 ff.; Ernst, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 39).

[...]

Maßgeblich für die Bewertung des Bezugs der Infrastruktur zum Versammlungszweck ist der objektive Betrachter unter Berücksichtigung der Ziele des Veranstalters (vgl. VGH München, Beschl. v. 22.9.2015, 10 B 14.2246, NVwZ-RR 2016, 498, juris Rn. 61). Wäre die bloße Förderung des Versammlungszwecks ausreichend, wäre eine Abgrenzung schutzbereichsimmanenter und außerhalb des Schutzbereichs liegender Aspekte schwierig. Gegenstände, die ohne Notwendigkeit oder Funktion für das Kundgabethema nur deshalb in eine Veranstaltung eingebracht werden, um für die Versammlung möglichst bequeme und komfortable Rahmenbedingungen zu schaffen, sie nach außen hin attraktiv zu machen bzw. um das Leben der Veranstaltungsteilnehmer zu erleichtern oder ihnen eine häusliche Einrichtung vor Ort zu ermöglichen, sind vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht umfasst. Zwar können insbesondere längere Proteste ein Interesse an kostengünstiger Unterbringung, Verpflegung und Versorgung nach sich ziehen und kann diese „Logistik“ überhaupt erst lange Versammlungen (z.B. Dauermahnwachen) und eine permanente Präsenz am Versammlungsort ermöglichen und damit der Veranstaltung eine erhöhte Aufmerksamkeit und dieser einen besonderen Nachdruck verleihen. Auch mag die Attraktivität der äußeren Umstände einer Versammlung dafür geeignet sein, mehr Personen zur Teilnahme zu veranlassen und damit den optischen Wirkungsgrad der Versammlung zu vergrößern. Der Beachtungserfolg einer Versammlung genießt unter Art. 8 Abs. 1 GG einen besonderen Schutz (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.6.2022, 1 BvQ 45/22, juris Rn. 6; Urt. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226, juris Rn. 97).

Insoweit wird vertreten, dass das Verlangen eines Zusammenhangs zum Thema der geplanten Veranstaltung insoweit einen mittelbar-faktischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters oder Anmelders darstellen kann und zudem neue Formen des Protestes, die die körperliche Anwesenheit der Teilnehmer

und das Präsenzelement des Protestes einbeziehen, nicht berücksichtigt (vgl. Hartmann, NVwZ 2018, 200, 205, 206; Friedrich, DÖV 2019, 55; Fischer, NVwZ 2022, 353, 358). Dieser Auffassung folgt der Senat indes nicht. Der Einzelne hat aus Art. 8 Abs. 1 GG keinen Anspruch gegen den Staat auf möglichst optimale Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Versammlung (in diesem Sinne: VGH München, Beschl. v. 12.4.2012, 10 CS 12.767, juris Rn. 13; VG Berlin, Beschl. v. 2.11.2012, 1 L 299.12, juris Rn. 21). Auch besteht keine allgemeine staatliche Verpflichtung, Versammlungsflächen zu schaffen und bereitzuhalten (vgl. Ernst, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd.1, 7. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 101).“

bb. Nach diesen Maßstäben fällt die Verwendung und der Aufbau von mehr als 10 Wurfzelten zum Zweck der Symbolisierung einer – bewohnten – Flüchtlingszeltstadt in Rafah auch für den objektiven Betrachter unter Berücksichtigung der Ziele des Veranstalters in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und ist als versammlungsimmanent anzusehen, denn der inhaltlich nahe Bezug dieser Symbolik zur Thematik der Versammlung ist eng und eine symbolische Darstellung durch lediglich 10 Wurfzelte wird vom Gericht als nicht ausreichend angesehen, weil diese geringe Anzahl den Charakter eines Symbols für eine Flüchtlingszeltstadt nicht hinreichend wiedergeben kann. Die von Antragstellerseite in den Raum gestellten insgesamt 30 Zelte dürften hingegen (bspw. in 10 Dreierreihen oder 6 Fünferreihen) für die symbolische Darstellung hinreichend sein. Auch die Antragsgegnerin räumte ein, dass eine „gewisse Anzahl von Zelten zum Zwecke der (rein) symbolischen Darstellung“ erforderlich sein dürfte.

Indes würde eine Variabilität in diesem Aspekt der Zeltzahl den objektiv zu bestimmenden Bezug zum Versammlungsthema nicht mehr aufweisen, sodass die von der Antragstellerseite ebenfalls vorgebrachte Abhängigkeit der Zeltzahl von der Teilnehmerzahl nicht zu überzeugen vermag, denn dies hätte den Charakter einer zusätzlichen – über den Symbolbezug hinausgehenden – Einbringung von Infrastruktur, um für die Versammlung möglichst bequeme und komfortable Rahmenbedingungen zu schaffen, sie nach außen hin attraktiv zu machen bzw. um das Leben der Veranstaltungsteilnehmer zu erleichtern oder ihnen eine häusliche Einrichtung vor Ort zu ermöglichen, was nicht von Art. 8 Abs. 1 GG erfasst wird.

cc. Anders als unter bb. verhält es sich in Bezug auf weitere 5 Biertische und 10 Bierbänke. Insoweit ist weder der infrastrukturelle noch der funktionale noch der symbolische Bezug zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe gegeben. Denn das Vorhalten von Sitzgelegenheiten für insgesamt 100 Personen (wobei von bis zu 5 Personen pro Bierbank ausgegangen wird) ist als nicht funktional erforderliche Infrastruktur anzusehen, sondern hätte den Charakter, die Versammlung möglichst bequem und komfortabel zu machen, bzw. sie nach außen hin attraktiver zu machen. Denn zum einen können die Teilnehmer

– wie bislang und durch den Antragsteller selbst belegt – auch auf dem Boden sitzen oder stehen, was ihnen zugemutet werden kann. Und zum anderen dürfte die entsprechende große Teilnehmerzahl allenfalls bei einzelnen Vortragsveranstaltungen erreicht werden, so dass jenes Sitzen oder Stehen auch nur eher kurzfristig und situativ angelegt ist. Eine sonstige symbolische Verbindung von Bierbänken und Biertischen zur Lage in Rafah ist offenkundig nicht erkennbar.

Da sich mithin der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht auf weitere 5 Biertische und 10 Bierbänke erstreckt, geht die erforderliche Interessenabwägung letztlich zulasten des Antragstellers aus. Im Übrigen genügt die Anordnung der sofortigen Vollziehung den gesetzlichen Anforderungen, denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung der Verfügung vom 3.6.2024 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Antragsgegnerin gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gerade noch hinreichend begründet (S. 36-37 der Verfügung), indem sie in der Begründung darauf abstellt, dass nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der angeordneten Auflagen gewährleistet sei, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden könnten, und dass das Erfordernis der Anordnung der sofortigen Vollziehung sich im Übrigen aus der Begründung der Auflagen ergebe.

c. Der Antrag ist ferner begründet soweit er sich auf Ziffer 1 Satz 1 der Verfügung vom 3.6.2024 bezieht, wonach die Durchführung der Versammlung insbesondere mittels Aufbau von Zelten auf der Großen Moorweide untersagt wird, und nicht etwa von räumlich oder zeitlich beschränkenden Auflagen oder der Anwendung von Bodenschutzmaßnahmen abhängig gemacht wird.

Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., juris Rn. 61); dies umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016 – 1 BvR 458/10, juris Rn. 110). Dieses Recht des Veranstalters kann nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern Dritter kollidiert (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.6.2014, 1 BvR 2135/09, juris Rn. 13). Ein Ausgleich der divergierenden Interessen kann durch den Erlass von Auflagen auf der gesetzlichen Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG erfolgen. Die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG

umfasst hierbei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2008, 6 C 21.07, juris Rn. 13). Der Versammlungszweck, den der Anmelder verfolgt, muss hierbei im Wesentlichen und so weit wie möglich gewährleistet bleiben. Die beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung der Versammlung darf nicht verhindert werden. Ergeben aber die konkreten Umstände des Einzelfalles, dass der anvisierte Ort der Versammlung räumlich ungeeignet ist und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kundgabe nicht zu gewährleisten ist, ist eine Entscheidung gegen die Durchführung der geplanten Versammlung am anvisierten Ort nicht ermessensfehlerhaft (vgl. VG Meiningen, Urt. v. 13.3.2012, 2 K 348/11 Me, juris Rn. 35; VG Augsburg, Beschl. v. 30.7.2012, Au 1 S 12.992, juris Rn. 26).

Gemessen an diesem Maßstab ist die komplette Untersagung der Durchführung auch nur von Teilen der Versammlung auf der Grünanlage Moorweide ohne eine hier in Frage kommende räumliche oder zeitliche Begrenzung oder der Anwendung von Bodenschutzmaßnahmen jedenfalls nicht verhältnismäßig. Denn dem Antragsteller steht zwar im Grunde hinreichender Raum auf der ihm zur Verfügung gestellten und zusätzlich angebotenen Fläche auf dem Theodor-Heuss-Platz für den Aufbau von Infrastruktur zur Verfügung (dazu aa.), ohne dass damit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre, während die Durchführung auf der Moorweide die öffentliche Sicherheit gefährden würde (dazu bb.). Aber letztere Gefahr ließe sich durch hier in Frage kommende Beschränkungen so minimieren, dass eine komplette Versagung unverhältnismäßig ist (dazu cc.).

aa. Dem Antragsteller stehen auf dem Theodor-Heuss-Platz im Grunde hinreichende Flächen außerhalb der geschützten Grünanlage zum Aufbau von Infrastruktur zur Verfügung. Neben den ca. 480 m², auf denen bislang die derzeitigen infrastrukturellen Einrichtungen inklusive der Wurfzelte aufgestellt worden sind und auf denen insbesondere am südwestlichen Fahrbahnrand noch mehrere freie Stellen zur Verfügung stehen, wurde dem Antragsteller explizit angeboten, weitere ca. 430 m² zu nutzen. Dies wird nach der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit vom Gericht als hinreichend angesehen, um die geplante Infrastruktur inklusive Zeltlager – auch unter Erweiterung auf 30 Zelte – zu errichten. Denn der Antragsteller kann keine durchgreifenden Aspekte gegen die von ihm abgelehnte Inanspruchnahme von mehr Fläche auf dem Theodor-Heuss-Platz vorbringen. Zwar trägt der Antragsteller in Bezug auf Alternativflächen an gänzlich anderen Standorten (in den Kooperations-

gesprächen wurden Speersort, Alma-Wartenberg-Platz und beim Grünen Jäger thematisiert) nachvollziehbar vor, warum fern des Universitätscampus gelegene Flächen dem Versammlungszweck, der auch in der Solidaritätsbekundung mit anderen universitären Studentenprotesten mit Bezug auf die Situation im Gazastreifen liegt, zuwider laufen würden, allerdings trifft dies auf die sogar etwas näher an der Universität liegende Fläche des Theodor-Heuss-Platzes im Verhältnis zur „dahinter“ liegenden Fläche der Großen Moorweide nicht zu. Die Öffentlichkeitswirksamkeit ist im Hinblick auf die Sichtbarkeit der Versammlung – so sie auf einer nach Südost und Nordwest ausgedehnten Fläche stattfinden würde – sogar objektiv verstärkt. Die weiteren vorgetragenen Aspekte einer angeblich geringeren Sicherheit im Falle einer in die Länge gezogenen Versammlungsfläche erscheinen nicht nachvollziehbar, da jedwede Flächenvergrößerung mehr von Ordnern zu überwachende Fläche bedeuten würde und das Areal aufgrund einer Sichtachse sehr gut überschaubar bleibt. Die Organisation von Ordnungskräften bleibt insoweit Sache des Antragstellers. Der Verweis auf bisherige Beeinträchtigungen geht daher ins Leere.

bb. Die Durchführung der geplanten Versammlung auf der Fläche der Großen Moorweide stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Denn sie würde einerseits dem Widmungszweck der unter die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (v. 26.8.1975, zuletzt geänd. d. G. v. 30.10.2019, HmbGVBl. S. 349 – HmbGrAnIV) fallenden Moorweide zuwiderlaufen und andererseits Schäden an der in Anspruch genommenen Rasenfläche verursachen. Nach § 1 Satz 1 HmbGrAnIV dürfen nämlich öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3, 8 und 14 HmbGrAnIV ist es in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen u.a. verboten, Rasenflächen zu beschädigen (Nr. 3), außerhalb durch die zuständige Behörde dafür besonders bestimmter Stellen zu zelten (Nr. 8) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in den Anlagen zu lagern (Nr. 14). Zu erwartende Verstöße hiergegen würden mithin Gefahren für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Bei der Gewichtung der damit betroffenen öffentlichen Belange ist indes einerseits zu berücksichtigen, dass nur ein sehr geringer Anteil an der Fläche der Großen Moorweide von der Versammlung genutzt werden würde (in etwa in der Größenordnung von 1-2 % der Gesamtfläche von 4,2 ha) und in dem in Frage kommenden Teil der Moorweide, der nordöstlich an die Versammlungsfläche des Theodor-Heuss-Platzes angrenzt, (derzeit) nicht überall eine ausgeprägte Rasenfläche vorhanden ist. Demgegenüber ist die Dauer der beabsichtigten Nutzung zwar nicht vom Antragsteller konzeptionell zeitlich begrenzt, umfasst

für die hier zu beurteilende Verfügung vom 3.6.2024 aber nunmehr noch wenige Tage. Da den öffentlichen Belangen ein umso größeres Gewicht zukommt, je länger die Beeinträchtigung wirken wird, erscheint hierbei eine zeitliche Begrenzung der Nutzung angezeigt als ein uneingeschränktes Verbot. Denn nur ohne zeitliche Grenze würde sich die an sich geringflächige Inanspruchnahme zu einer dauerhaften Flächenreduktion bzw. Rasenschädigung auswachsen.

Ferner befindet sich die nordöstlich an die Versammlungsfläche des Theodor-Heuss-Platzes angrenzende Fläche der Moorweide derzeit nach Mitteilung der Antragsgegnerin zwar in einer Erholungsphase, nach welcher ihre Rasenoberfläche in etwa der auf der nordwestlich, jenseits des über die Moorweide hin zur Tesdorpfstraße verlaufenden Weges liegenden Fläche (mit ähnlicher baubedingter Besonnungssituation) entsprechen soll, allerdings würde sich die Rasenerholung unter zeitlichen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit lediglich verzögern.

cc. In Würdigung der hier widerstreitenden Interessen und unter Beachtung der Bedeutung des Art. 8 Abs. 1 GG kommen daher eng gefasste räumliche und zeitliche Grenzen der Nutzung einer Teilfläche der Moorweide in Betracht, sodass sich eine komplette Untersagung als unverhältnismäßig darstellt. Denn der Verweis allein auf den Theodor-Heuss-Platz dürfte unverhältnismäßig sein zumindest im Hinblick auf Vortragsveranstaltungen mit engem Bezug zum Versammlungsthema, bei denen etwa 100 Personen und möglicherweise etwas mehr zugegen sind. Insbesondere hierfür drängen sich entsprechende einschränkende Auflagen statt eines kompletten Verbots der Nutzung der Großen Moorweide nahezu auf.

Insoweit geht das Gericht davon aus, dass die hier vorliegende Versammlung bezüglich der Durchführung von Vortragsveranstaltungen mit direktem Bezug zum Thema Rafah – wie sie auch bereits durchgeführt wurden – grundsätzlich dem Versammlungsrecht unterfällt und das Grünanlagenrecht in der Weise verdrängt ist, dass wegen der Erlaubnisfreiheit öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel der eigentlich einschlägige spezialgesetzliche Erlaubnisvorbehalt – hier nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen (v. 18.10.1957, zuletzt geänd. d. Art. 2 d. G. v. 15.2.2011, HmbGVBl. S. 73, 75 – HmbGrAnIG) i.V.m. § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (v. 26.8.1975, zuletzt geänd. d. G. v. 30.10.2019, HmbGVBl. S. 349 – HmbGrAnIV) – nicht anzuwenden ist. Deshalb kommt es hier nicht auf eine – hier fehlende – grünanlagenrechtliche Erlaubnis an.

Zur in Frage kommenden räumlichen Beschränkung gibt das Gericht hierbei noch den Hinweis, dass die zuletzt eingereichte bildliche Angabe des Antragstellers im Schriftsatz vom 25.6.2024 zum Flächenbedarf objektiv in Bezug auf die zahlenmäßige Angabe (25 m x 50 m) zwar unzutreffend sein dürfte, da die rot markierte Fläche in Wirklichkeit eher 15 m breit und 30 m lang sein dürfte (da die grüne, derzeitige Versammlungsfläche knapp 10 m breit und knapp 50 m lang ist, was in etwa 480 m² ausmacht). Würden indes allein die numerischen Angaben auf dem Bild – d.h. 25 m Breite und 50 m Länge – zugrundegelegt, würden sich zusätzliche 1.250 m² ergeben, was in etwa zu einer Vervielfachung der Versammlungsfläche führen würde. Dies dürfte vor dem Hintergrund der Teilnehmerzahlen eine völlig überzogene und nicht als erforderlich nachvollziehbare Ausdehnung sein.

Zur Teilnehmerzahl hat die Antragsgegnerin nämlich durch Zählung der Teilnehmer über einen über 5-wöchigen Zeitraum vom 15.5.2024 bis 21.6.2024 nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich am ersten Tag der Zählung, am Mittwoch den 15.5.2024, in der Spitze einmal 200 Personen teilgenommen haben. Seither wurden in der Spitze etwa 100 Personen gezählt – zuletzt am Samstag, den 15.6.2024. Im Mittel bewegt sich die Teilnehmerzahl im unteren zweistelligen Bereich und ist im Allgemeinen tendenziell rückläufig, was durchaus mit dem in Aussicht stehenden Ende der israelische Rafah-Offensive zusammenhängen dürfte (vgl. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-06/gaza-krieg-rafah-intensive-kampf-phase-vorbei-benjamin-netanjahu-israel>). Die Angabe des Antragstellers von viel mehr Teilnehmern ist demgegenüber nicht ganz nachvollziehbar und wird auch nicht durch die eingereichten Bilder von einzelnen Vortragsveranstaltungen belegt, da die behaupteten großen Teilnehmerzahlen hieraus nicht erkennbar sind. Aufgrund des Charakters einer Dauerversammlung kommt den über viele Wochen zusammengetragenen Teilnehmerzahlen hier zudem eine größere Aussagekraft zu, als bei einer einmaligen Versammlung, deren Umfang lediglich im Vorhinein prognostiziert werden könnte, weswegen nur dann den Angaben des Anmelders größeres Gewicht beizumessen wäre.

In Betracht käme hiernach etwa eine bestimmte Fläche (bspw. die im Anhang zum Schriftsatz vom 25.6.2024 bildlich rot markierte Fläche, die in Wirklichkeit eher 15 m breit und 30 m lang sein dürfte) für die Nutzung für vorgesehene Vortragsveranstaltungen – die der Antragsteller seinen Angaben zufolge auch stets öffentlich bekannt gibt – zu begrenzen. Solche Nutzung dürfte über die sonst übliche Nutzung der Großen Moorweide im Rahmen von § 1 Abs. 3 HmbGrAnIV kaum hinausgehen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO. Während der Antragsteller den ursprünglichen Antrag teilweise zurückgenommen hat, obsiegt er im überwiegenden Teil allein mit dem umgestellten Antrag, sodass eine hälftige Kostenquote hier angemessen erscheint.

3. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG in Verbindung mit Ziffer 1.5 und 45.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und berücksichtigt, dass die gerichtliche Entscheidung im Falle einer versammlungsrechtlichen Beschränkung schon im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Hauptsache regelmäßig faktisch vorwegnimmt.